

INHALT	SEITE
73. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern	179
74. Hundesteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 22.11.2001 in der Fassung der 6. Änderung vom 17.12.2024	181
75. 15. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023	184
76. 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023	189
77. 7. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017	192
78. 7. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr	194

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 79. | 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 zur<br>Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt<br>Unna vom 19.12. 2022 | 196 |
| 80. | Öffentliche Zustellung   | 198 |

73.

**Bekanntmachung****Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Kreisstadt Unna zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

**§ 2****Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Kreisstadt Unna erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

540 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.679 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

843 v. H.

**§ 3****Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer**

Für die Gewerbesteuer wird der Hebesatz festgesetzt auf:

528 v.H.

**§ 4**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Unna, den 17.12.2024

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die am 12.12.2024 durch den Rat der Kreisstadt Unna beschlossene Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Kreisstadt Unna öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl.KrStUN 24 – 73/ 20. Dezember 2024

74.

**Bekanntmachung****Hundesteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 22.11.2001  
in der Fassung der 6. Änderung vom 17.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert Art. 2 Gesetz zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Sechste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.2001 beschlossen:

**§ 1****Der § 2 Abs. 2, Steuermaßstab und Steuersatz, erhält folgende Fassung:**

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind solche nach § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Gefährliche Hunde, die bei Erlass der Fünften Änderungssatzung bereits nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c versteuert wurden, haben Bestandsschutz und sind von einer Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d bis f ausgenommen.

**§ 2****Der § 3, Steuerbefreiung, wird um die Absätze 4 bis 6 ergänzt und erhält damit folgende neue Fassung:**

- (4) Für Rettungshunde wird auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt, soweit eine erfolgreiche Ausbildung als Rettungshund nachgewiesen wurde. Die Befreiung gilt ab dem Zeitpunkt der bestätigten Indienststellung durch Polizei, Feuerwehr, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst oder Technisches Hilfswerk oder eines vergleichbaren von der Kreisstadt Unna anerkannten Vereins oder Verbandes. Der Nachweis über die Wiederholung der Prüfung zur Wahrung der Einsatzfähigkeit ist spätestens zwei Jahre nach dem vorherigen Prüfungsdatum nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, so erlischt der Steuerbefreiungsgrund.

- (5) Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002 in der jeweils gültigen Fassung werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines gültigen Ausweises über die Mensch-

Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19, 21, 23 der Assistenzhundeverordnung zu führen. Die Befreiung entfällt nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, sofern nicht ein neuer gültiger Ausweis vorgelegt wird.

(6) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Absatz 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

### § 3

**Der § 4 Abs. 1 Buchstabe b), Allgemeine Steuerermäßigung, erhält folgende neue Fassung und wird um Abs. 3 ergänzt:**

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die zu Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor einem von der Kreisstadt anerkannten Verein oder Verband mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

(3) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Absatz 2 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

### § 4

**Der § 9, Ordnungswidrigkeiten, erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

3. als hundehaltende Person entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretung sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Absatz 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretung entgegen § 8 Absatz 4 die vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§5**

### **Der § 10, Inkrafttreten, erhält folgende Fassung:**

Diese Sechste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Unna, den 17.12.2024

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die am 12.12.2024 durch den Rat der Kreisstadt Unna beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 22.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 17.12.2024

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

## 75. Bekanntmachung

### 15. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 GesetzAnlage zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31. Juli 2017 in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende 15. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

Anlage 7

#### § 1

**Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:**

#### § 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb

##### I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)

1.	Erwerb einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer einstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	2.186,38 €
2.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer einstelligen Erdwahlgrabstätte WG) (Verlängerung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	79,59 €
3.	Erwerb einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte WG)	2.352,58 €
4.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte WG) (Verlängerung einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte WG)	86,46 €
5.	Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	2.523,79 €
6.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	91,97 €



	(Vorerwerb einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte WG) (Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	
7.	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Erwerb einer Kinderwahlgrabstätte KW)	1.922,11 €
8.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Erdwahlgrabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr (Verlängerung einer Kinderwahlgrabstätte KW)	96,11 €
9.	Erwerb einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem KG)	3.043,78 €
10.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem KG) (Verlängerung einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem KG)	202,92 €
11.	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte UW)	2.071,92 €
12.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte UW) (Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte UW)	82,88 €
13.	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal <b>an einer Stele</b> (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>an einer Stele</b> UWG)	3.457,35 €
14.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal <b>an einer Stele</b> pro Jahr Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>an einer Stele</b> UWG) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>an einer Stele</b> UWG)	138,29 €
15.	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>in einer Urnennische</b> UWN)	3.501,33 €
16.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem <b>Grabmal in einer Urnennische</b> pro Jahr Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>in einer Urnennische</b> UWN) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>in einer Urnennische</b> UWN)	140,05 €
17.	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal <b>an einem Baum</b> (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an einem Baum UWB)	3.127,49 €
18.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal <b>an einem Baum</b> pro Jahr Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>an einem Baum</b> UWB) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>an einem Baum</b> UWB)	125,10 €

19.	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit <b>zentralem</b> Grabmal (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>mit zentralem Grabmal</b> UWZ)	3.127,49 €
20.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit <b>zentralem</b> Grabmal Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>mit zentralem Grabmal</b> UWZ) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung <b>mit zentralem Grabmal</b> UWZ)	125,10 €

## II. Reihengrabstätten (Grabstättenerwerb)

1.	Erwerb einer Erdreihengrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Erdreihengrabstätte RG)	1.992,48 €
2.	Erwerb einer Erdreihengrabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Kinderreihengrabstätte KR)	1.944,10 €
3.	Erwerb einer Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Erwerb einer Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung EG)	2.438,89 €
4.	Erwerb einer Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung Erwerb einer Erdreihengrabstätte -anonym- RA)	2.076,04 €
5.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Urnenreihengrabstätte UR)	1.941,35 €
6.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Erwerb einer Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung UG)	2.210,74 €
7.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Erwerb einer Urnenreihengrabstätte -anonym- UA)	1.990,83 €

## § 2

**Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:**

### § 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1.	Bestattungsgebühr im Grabkammersystem	481,54 €
2.	Bestattungsgebühr in Erdwahlgrabstätten	630,06 €
3.	Bestattungsgebühr Kinderreihengrabstätte, Kinderwahlgrabstätte und Kind im Erdwahlgrabstätte (Bestattungsgebühr in einer Kindergrabstätte)	477,87 €
4.	Bestattungsgebühr in einer Erdreihengrabstätten	539,38 €
5.	Beisetzungsgebühr für Urnen (außer Urnennische)	421,93 €
6.	Beisetzungsgebühr für Urnen in einer Urnennische	339,61 €

**§ 3**

**Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen**

1.	Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist (Ausgrabung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr)	1.438,97 €
2.	Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist (Ausgrabung einer Leiche bis zum 5. Lebensjahr)	626,13 €
3.	Ausgrabung einer Urne	450,63 €
4.	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte (Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne)	468,76 €

**§ 4**

**Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle**

1.	Abschiedsräume/Aufbahrung	107,45 €
2.	Nutzung Kühlung	83,08 €
3.	Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	79,20 €

**§ 5**

**Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle**

1.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	203,51 €
2.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	352,35 €
3.	Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	182,25 €
4.	Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	318,94 €
5.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	121,50 €
6.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	218,70 €

**§ 6**

**Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 8 Verwaltungsgebühren**

1.	Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage (Grabmalgenehmigungsgebühr)	79,20 €
2.	Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	19,80 €

3.	Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern (Zulassungsgebühr für Steinmetzbetriebe)	79,20 €
4.	Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	79,20 €
5.	Wartezuschlag Erdbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangener ¼ Stunde (Wartezuschlag bei Erdbestattungen)	33,00 €
6.	Wartezuschlag Erdbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangener ¼ Stunde (Wartezuschlag für Urnenbeisetzungen) (Wartezuschlag für Bestattungen von Kindern)	16,50 €

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese 15. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 15. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.12.2024

gez. Wigant  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 24 – 75/ 20. Dezember 2024

76.

**Bekanntmachung****20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (**GV. NRW. S. 444**), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (**GV. NRW. S. 155**), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023, beschlossen:

**§ 1**

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	167,78 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	83,89 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	251,68 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	125,84 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	503,36 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	251,68 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.614,12 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.307,06 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentliche Leerung	1.153,53 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	11.535,32 €

k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	14.681,31 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,70 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	74,65 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	111,98 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	223,96 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,50 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischem Abfall gefüllten Papiersackes bezahlt.

## § 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

## § 5

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof**

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

#### Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge pro Sack (120 Liter)	1,70 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	25,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	50,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	45,00 €

#### Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	25,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	50,00 €

## Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	12,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	24,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	60,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	120,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m<sup>3</sup>/Tag beschränkt.

<b>Restmüll</b> je 70 Liter	5,70 €
<b>Biomüll</b> je 70 Liter	2,50 €

### § 3

#### Inkrafttreten

Die 20. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 20. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.12.2024

gez. Wigant  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 76 / 20. Dezember 2024

77.

**Bekanntmachung****7. Änderungssatzung von 18. Dezember 2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die folgende 7. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna beschlossen.

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Straßen- gruppe	RK FGZ €	RK I €	RK II €	RK III €	RK IV €
FGZ	70,04	-	-	-	-
A	-	26,32	7,52	3,76	1,88
IÖ	-	26,32	7,52	3,76	1,88
ÜÖ	-	26,32	7,52	3,76	1,88

FGZ: überwiegend dem Fußgängergeschäftsverkehr dienend

A: Anliegerstraße

IÖ: überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend

ÜÖ: überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend

**§ 3**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 7. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.12.2024

gez. Wigant  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 77 / 20. Dezember 2024

78.

**Bekanntmachung**

**7. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 zur  
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV.NRW.S. 444), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV.NRW.S. 233) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Änderung beschlossen:

**§ 7****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Kostentarife**

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna**

**1. Personalkosten**

<b>Personal</b>	<b>Kosten je voller Stunde</b>
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Mannschaftsdienstgrad	<b>47,83 Euro</b>
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Führungsdienst	<b>89,75 Euro</b>
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	<b>16,00 Euro</b>

## 2. Fahrzeugkosten

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Kosten je voller Stunde</b>
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge, Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser	<b>39,99 Euro</b>
Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge Führung	<b>34,74 Euro</b>
Wechseladerfahrzeuge mit Abrollbehältern	<b>98,71 Euro</b>
Mannschaftstransportfahrzeuge und Kommandowagen	<b>48,67 Euro</b>
Drehleiter mit Korb	<b>84,52 Euro</b>
Rüstwagen	<b>27,20 Euro</b>
Gerätewagen Logistik	<b>65,22 Euro</b>

## 3. Entgelte

### für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung

<b>Leistung</b>	<b>Entgelt je voller Stunde bzw. pauschal</b>
Brandsicherheitswachen	je angeordnetem Mitarbeiter*in je voller Stunde <b>16,00 Euro</b> sowie zusätzlich für das Fahrzeug pauschal <b>39,99 Euro</b>
Bearbeitung von Feuerwehrplänen und Brandmeldelaufkarten	für die erste Prüfung kostenfrei, für darüber hinausgehende Prüfungen je voller Stunde <b>89,75 Euro</b>

Unna, 12.12.2024

gez. Wigant  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 78 / 20. Dezember 2024

79.

**Bekanntmachung**

**2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 zur Satzung  
für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna  
vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV.NRW.S. 444), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712 / SGV.NW.S.610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 28. Mai 1953 (GVBl.S. 354), zuletzt geändert durch Art. I Nr.3 G zur Verlagerung einzelner Aufgaben auf die Bezirke vom 30. November 1984 (GVBl.S. 1664) - jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Rat der Kreisstadt Unna am 12. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 5 Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert:

Rettungstransportwagen (RTW)

je Einsatz	ab dem 01.01.2025	951,00
Euro		

**§ 2**

Der § 5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:

Krankentransportwagen (KTW)

je Einsatz	ab dem 01.01.2025	951,00
Euro		

**§ 3**

Der § 5 Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert:

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

je Einsatz	ab dem 01.01.2025	629,00
Euro		

**§ 4**

Der § 5 Nr. 1.1.4 wird wie folgt geändert:

Notarztpauschale (NA)

je behandeltem/r Patient*in	ab dem 01.01.2025	491,00
Euro		

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 12.12.2024

gez. Wigant  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 79 / 20. Dezember 2024

80.

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV. NRW. S. 172), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900139019650-1-02</b>	<b>25.11.2024</b>

Empfänger

Name
<b>Alexandra Hochfeld</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Auf'm Kley 9, 59427 Unna</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>Steueramt</b>	<b>206</b>

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Abl.KrStUN 25 – 80 / 20. Dezember 2024